

STATUTEN



der

Prättigau / Landschaft Davos Forst GmbH

mit Sitz in Furna

I. Grundlage

Artikel 1 – Firma und Sitz

Unter der Firma Prättigau / Landschaft Davos Forst GmbH besteht mit Sitz in Furna auf unbestimmte Dauer eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäss Art. 772 ff. OR.

Artikel 2 – Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Förderung der Holz- und Forstwirtschaft. Sie betreibt den Handel- und die Vermittlung von Holz und Holzprodukten sowie von Produkten, die von der Forst- und Holzwirtschaft benötigt werden.

Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, belasten und veräussern.

Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, die mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen.

II. Stammkapital und Stammeinlagen

Artikel 3 – Stammkapital und Stammeinlagen

Das Stammkapital beträgt CHF 48'000.00 und ist eingeteilt in 96 Stammeinlagen zu je CHF 500.00. Das Stammkapital ist vollständig liberiert.

Artikel 4 – Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 5 – Anteilbuch

Über alle Stammeinlagen wird ein Anteilbuch geführt, aus dem die Namen der Gesellschafter, der Betrag der einzelnen Stammeinlagen, die darauf erfolgten Leistungen sowie jeder Übertrag eines Gesellschaftsanteils und jede sonstige Änderung dieser Tatsachen ersichtlich sein müssen.

Artikel 6 – Übertragung der Stammanteile

Über Stammeinlagen oder Teile davon kann nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung verfügt werden, wobei die Mehrheit der Gesellschafter, die zugleich die Mehrheit des Stammkapitals vertritt, zustimmen müssen. Diese Verfügungsbeschränkung umfasst neben der Veräusserung auch die Verpfändung und die Einräumung einer Nutzniessung.

III. Organisation der Gesellschaft

A. Gesellschafterversammlung

Artikel 7 – Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung. Ihr stehen insbesondere folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
3. Bestellung und Abberufung der Revisionsstelle;
4. Genehmigung der Erfolgsrechnung und Bilanz sowie Verwendung des Bilanzgewinnes;
5. Entlastung der Geschäftsführer;
6. Genehmigung der Übertragung, Teilung oder Zusammenlegung von Gesellschaftsanteilen sowie Rückzahlung von Stammeinlagen;
7. Alle weiteren Gegenstände, die der Gesellschafterversammlung durch das Gesetz oder diese Statuten vorbehalten bleiben.

Artikel 8 – Versammlungen

Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Eine ausserordentliche Gesellschafterversammlung ist innert dreissig Tagen abzuhalten, nachdem ein oder mehrere Gesellschafter, die mindestens einen Zehntel des Stammkapitals vertreten, unter Angabe des Grundes schriftlich die Einberufung verlangt haben.

Artikel 9 – Einberufung und Universalversammlung

Eine Gesellschafterversammlung ist spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe von Ort, Tag und Zeit einzuberufen.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben. Ebenso sind die Anträge jener Gesellschafter bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Gesellschafterversammlung verlangt haben.

Sämtliche Gesellschafter können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Gesellschafterversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Gesellschafterversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange sämtliche Gesellschafter anwesend sind.

Artikel 10 – Vorsitz und Protokoll

Die Versammlung wählt einen Gesellschafter, Geschäftsführer oder Dritten als Vorsitzenden. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Gesellschafter zu sein brauchen.

Der Protokollführer hat die Beschlüsse und Wahlergebnisse im Protokoll festzuhalten. Dieses hat zudem Aufschluss zu geben über die vertretenen Stammanteile, über die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten sowie über alle zu Protokoll gegebenen Erklärungen. Das Protokoll ist innert zehn Tagen seit der Gesellschafterversammlung auszufertigen, vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zuzustellen.

Artikel 11 – Stimmrecht und Vertretung

Das Stimmrecht jedes Gesellschafters bemisst sich nach der Höhe seiner Stammeinlage, wobei auf jede CHF 500.00 eine Stimme entfällt.

Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung mit schriftlicher Vollmacht beliebig vertreten lassen.

Artikel 12 – Beschlussfassung

Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz oder Statuten keine anderen Mehrheitserfordernisse vorsehen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dem Vorsitzenden steht kein Stichentscheid zu.

Sofern kein Widerspruch erhoben wird, kann ohne Gesellschafterversammlung über alle Gegenstände schriftlich abgestimmt werden, sofern das Gesetz nicht eine öffentliche Beurkundung verlangt; die Mehrheiten werden in diesen Fällen nach der Gesamtzahl der den Gesellschaftern zustehenden Stimmen berechnet. Schriftliche Beschlussfassungen sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

Die Abänderung der Statuten und die Auflösung der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Gesellschafter, die zugleich die Mehrheit des Stammkapitals vertreten.

Gesellschafterbeschlüsse, mit denen zusätzliche Leistungen der Gesellschafter oder eine Ausdehnung der Haftung der Gesellschafter verbunden ist, können nur mit Zustimmung aller Gesellschafter gefasst werden.

B. Geschäftsführung

Artikel 13 – Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern, welche Gesellschafter oder Dritte sein können. Wenigstens einer der Geschäftsführer muss seinen Wohnsitz in der Schweiz haben.

Die Geschäftsführer und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung für die Gesellschaft werden durch die Gesellschafterversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren bestimmt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ein Geschäftsführer, auch wenn er zugleich Gesellschafter ist, kann jederzeit durch Gesellschafterbeschluss abberufen werden.

Die Geschäftsführung konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Gesellschafterversammlung gewählt wird, selbst. Die Geschäftsführung bezeichnet Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte sowie die übrigen vertretungsberechtigten Personen. Die Geschäftsführung kann ihrerseits Reglemente erlassen.

Artikel 14 – Kontrollrechte der Gesellschafter

Soweit die Geschäftsführung nicht allen Gesellschaftern zusteht, besitzt jeder von der Geschäftsführung ausgeschlossene Gesellschafter das Recht, sich persönlich vom Gang der Geschäftsangelegenheiten zu unterrichten, in die Geschäftsbücher und Papiere der Gesellschaft Einsicht zu nehmen und für sich eine Übersicht über den Stand des Gesellschaftsvermögens zu verlangen.

Ist eine Revisionsstelle eingesetzt, so hat jeder Gesellschafter die Informationsrechte sowie die Auskunfts- und Einsichtsrechte wie ein Aktionär (Art. 696 und 697 OR).

C. Revisionsstelle

Artikel 15 – Revisionsstelle

Die Gesellschafterversammlung kann eine Revisionsstelle wählen. Für ihre Zusammensetzung und ihre Aufgaben gelten die Vorschriften des Aktienrechts.

Wenn die Voraussetzungen im Sinne von Art. 818 Abs. 1 i.V.m. Art. 727a gegeben sind, kann die Generalversammlung mit Zustimmung aller Gesellschafter den Verzicht auf eine Revision beschliessen (Opting-out).

IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

Artikel 16 – Geschäftsjahr und Buchführung

Das Geschäftsjahr wird von der Geschäftsführung festgelegt.

Für die Buchführung, die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Gewinnverteilung und die Reserven sind die aktienrechtlichen Vorschriften der Art. 662 bis 674 OR und Art. 697h OR sowie die Bestimmungen über die kaufmännische Buchführung gemäss Art. 957 ff. OR anwendbar.

Artikel 17 – Reserven und Gewinnverwendung

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die Reserven entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Gesellschafterversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen nach freiem Ermessen verwenden kann.

V. Benachrichtigung

Artikel 18 – Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen schriftlich, per Brief oder Telefax. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

VI. Auflösung

Art. 19 – Beschlussfassung

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch einen öffentlich beurkundeten Gesellschafterbeschluss erfolgen, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Beschliesst die Gesellschafterversammlung die Auflösung der Gesellschaft, so wird die Liquidation durch die Geschäftsführer durchgeführt, sofern die Gesellschafterversammlung damit nicht eine andere Person betraut. Die Liquidatoren sind befugt, Gesellschafterversammlungen einzuberufen.

Art. 20 – Liquidationserlös

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung aller Schulden unter die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Stammanteile verteilt.

VII. Schlussbestimmung

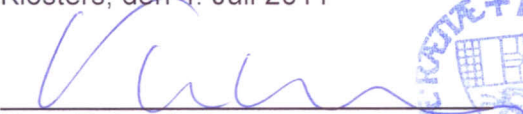
Art. 21 Gerichtsstand und -zuständigkeit

Für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der Gesellschaft zuständig.

ÖFFENTLICHE BEURKUNDUNG

Der unterzeichnete Notar des Kantons Graubünden, Dr.iur. Hans Peter Kocher, Landstrasse 181, 7250 Klosters, beurkundet hiermit, dass diese revidierten Statuten der Firma Prättigau / Landschaft Davos Forst GmbH, mit Sitz in Furna in der vorstehenden Fassung an der heute stattgefundenen Sitzung der Geschäftsführung im Werkhof der Gemeinde Klosters-Serneus an der Doggilochstrasse, 7250 Klosters, einstimmig genehmigt wurden.

Klosters, den 4. Juli 2011


Hans Peter Kocher



Reg. B/2011/Nr. 519